

Die Stadtwerke Bad Saulgau als örtlicher Netzbetreiber informieren Sie nachfolgend über die aktuellen Auswahlmöglichkeiten für Betreiber von Photovoltaikanlagen ("Solaranlagen") nach Ablauf der 20-jährigen EEG-Förderung

1. Hintergrund

1.1 Die nachfolgenden Informationen über die Rahmenbedingungen zum weiteren Betrieb Ihrer Solaranlage nach Ablauf der Förderung durch das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (im Folgenden: EEG) beruhen auf dem EEG in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3138). Wir können nicht ausschließen, dass mögliche spätere Änderungen der Rechtslage nicht oder nicht vollständig in den nachfolgenden Angaben eingearbeitet sind.

1.2 Diese Informationen sollen zu Ihrer ersten Orientierung dienen und stellen keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Wir können hier naturgemäß nicht auf Ihre spezifische Situation eingehen. Alle Inhalte verstehen sich ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

1.3 Es liegt in Ihrer Verantwortung als Anlagenbetreiber, sich ausreichend über die möglichen Betriebsoptionen und deren Bedingungen zu informieren und auf dieser Grundlage die für Sie optimale Veräußerungsform zu wählen.

2. Regelungen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW

Derzeit stehen Ihnen folgenden Optionen nach EEG zur Verfügung:

**2.1 Variante 1:
Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Netzbetreiber**

Diese Option wird automatisch gewählt, wenn Sie keine weiteren Schritte einleiten. Wir nehmen den gesamten erzeugten Strom weiterhin auf und vergüten ihn mit dem Jahresmarktwert (Größenordnung: 2 bis 5 Cent/kWh), abzüglich einer gesetzlich vorgesehenen Pauschale, die jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber berechnet und veröffentlicht wird. Die Pauschale verringert sich um die Hälfte, wenn Ihre ausgeförderte Anlage mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist. Sie betrug 2021 0,4 Cent/kWh. Es kann insgesamt mit einer Vergütung in Höhe von 2 bis 4 Cent/kWh gerechnet werden. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten Jahresmarktwerts.

Diese Option ist zeitlich beschränkt bis zum 31.12.2027. Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt kommen wir hinsichtlich der Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem auf Sie zu. Dies gilt grundsätzlich nur für Anlagen größer 7 kW.

**2.2 Variante 2:
Überschusseinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Netzbetreiber**

Die erzeugte Energie wird teilweise oder gar nicht in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Wir vergüten den eingespeisten Strom analog Variante 1. Es ist kein Direktvermarkter beteiligt.

Hat Ihre Anlage eine Leistung von höchstens 30 kW und übersteigt Ihr Eigenverbrauch jährlich nicht 30.000 kWh, entfällt die EEG-Umlage. Wenn Sie die Anlage von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung umstellen und Ihre Anlage größer als 30 kW ist oder Sie jährlich mehr als 30.000 kWh Eigenverbrauch erzielen, sind für den Eigenverbrauch 40% EEG-Umlage abzuführen. In diesem Fall ist ein separater Erzeugungszähler nötig.

**2.3 Variante 3:
Vollständiger Eigenverbrauch mit einem Arbeitszähler**

Es muss technisch sichergestellt werden, z. B. mittels eines Energieflussrichtungssensors, dass keine Einspeisung der Anlage in das öffentliche Netz erfolgt.

Die erzeugte Energie wird vollständig vor Ort verbraucht. Zur technischen Ausführung wenden Sie sich an Ihren Elektrofachbetrieb. Ein geeigneter Nachweis über die technische Funktionalität der Einspeisesperre ist beizubringen. Sie müssen den Wechsel in den vollständigen Eigenverbrauch dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats bei uns formlos anzeigen (z. B. gewünschter Beginn der vollständigen Eigenversorgung ab März 2023: späteste Anmeldung bis zum 31. Januar 2023).

**2.4 Variante 4:
Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch einen Direktvermarkter**

Die erzeugte Energie wird vollständig in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist. Der Vertrieb erfolgt über einen Stromhändler (Direktvermarkter) an der Strombörse, hierzu ist eine Anmeldung des Direktvermarkters bei uns erforderlich. Der Wechsel in die Direktvermarktung muss uns dabei spätestens vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats angezeigt werden (z. B. gewünschter Beginn ab März 2023: späteste Anmeldung bis zum 31. Januar 2023). Eine Änderung der vorhandenen Zähler ist hierfür nicht erforderlich, bis das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die für diese Anlagen notwendige Markterklärung für intelligente Messsysteme veröffentlicht.

Bitte beachten Sie: In den bestehenden Marktprozessen ist eine Direktvermarktung mit einem Arbeitszähler (SLP-Zähler) nicht vorhanden. Daher bitten wir Sie, bei Kleinanlagen von derartigen Anmeldungen Abstand zu nehmen. Im Zweifel nehmen Sie vorab Kontakt mit uns auf!

**2.5 Variante 5:
Voll- oder Überschusseinspeisung mit einem intelligenten Messsystemen (1/4-stündliche Messung und Bilanzierung)**

Mit einem intelligenten Messsystem bestehen alle Vermarktungsmöglichkeiten: Bei Anlagen in Volleinspeisung kann der Strom wahlweise vom Netzbetreiber oder von einem Direktvermarkter aufgenommen und vergütet werden. Die Vergütung erfolgt dabei genauso wie bei Varianten 1 und 4. Für die Vermarktung durch einen Direktvermarkter ist eine fristgemäße Anmeldung durch den Direktvermarkter beim Netzbetreiber durchzuführen (bitte beachten Sie den in der Variante 4 beschriebenen Anmeldezeitraum). Bei Überschusseinspeisung und Vermarktung des Reststroms durch einen Direktvermarkter sind zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten durch den Direktvermarkter erforderlich.

- 2.6 **Variante 6:
Rückbau der Anlage**
- Je nach Zustand der Anlage und ihrer Komponenten ist eine Abwägung empfehlenswert, inwiefern ein Weiterbetrieb nach den vorgenannten Optionen noch eine Alternative darstellt. Die Abmeldung der Anlage bei uns sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist ebenfalls erforderlich
- Gleichzeitig kann anstelle der Altanlage die Errichtung einer neuen, effizienten Solaranlage mit der damit verbundenen EEG-Förderung für weitere 20 Jahre eine wirtschaftliche und ökologische Option darstellen.
3. **Regelungen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung über 100 kW**
- Derzeit steht Ihnen folgende Option nach EEG zur Verfügung:
- 3.1 **Variante 7:
Volleinspeisung der Anlage mit einer Leistungsmessung und Abnahme durch einen Direktvermarkter**
- Alle ausgeförderten Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW sind verpflichtet, ihre erzeugte Energiemenge über einen Direktvermarkter zu vertreiben (sonstige Direktvermarktung). Beim Wechsel in die Direktvermarktung sind die entsprechenden Fristen einzuhalten.
4. **Hinweise zum weiteren Verfahren**
- 4.1 Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig über die für sie möglichen Varianten und wählen die für Sie vorteilhafteste aus. **Bei Auswahl von Variante 1 (Volleinspeisung der Anlage mit einem Arbeitszähler und Abnahme durch den Netzbetreiber, unter 100 kW) brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen**, da wir diese als Regelfall annehmen. Für alle anderen Optionen ist Ihre **schriftliche Mitteilung mit Unterschrift** erforderlich.
- 4.2 Verwenden Sie dazu bitte das Formular unten auf dieser Seite.
- 4.3 Die Frist zur Abgabe Ihrer Auswahl endet spätestens am **30. November** des Jahres, in welchem Ihre EEG-Förderung ausläuft (Eingangsdatum bei uns). Bei Einhaltung dieser Frist können wir Ihre Anlage unmittelbar anschließend ab dem 01.01. des Folgejahres auf die von Ihnen gewählte Veräußerungsform umstellen. Bei späterem Eingang Ihrer Festlegung wird Ihre Anlage unter 100 kW regelmäßig zunächst in die Volleinspeisung (Variante 1) übernommen. Eine Änderung ist danach erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.
- 4.4 Kontakt:
**Stadtwerke Bad Saulgau
– Netzeinspeisung –
Moosheimer Straße 28
88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581/506-191
E-Mail: netz@stadtwerke-bad-saulgau.de**
- 4.5 Bitte beachten Sie, dass Sie zur Umstellung von Volleinspeisung auf Direktvermarktung, vollständigen Eigenverbrauch oder Überschusseinspeisung ggf. einen Elektrofachbetrieb einzubinden haben. Dieser rüstet die Stromzähleranlage um und meldet den Umbau bei uns an. Durch die Umstellung wird in der Regel ein Zählerwechsel erforderlich, möglicherweise auch eine Modernisierung der Zähleranlage.
- Wichtig ist, dass Sie eine etwaige technische Umstellung rechtzeitig beauftragen, um die Voraussetzungen für die von Ihnen gewählte Veräußerungsform zum 01.01. des Folgejahres zu schaffen.
- 4.6 Denken Sie bitte daran, dass Sie ggf. Ihre Angaben im Marktstammdatenregister zu aktualisieren haben.

Stand: 31.07.2021

Mitteilung über die Wahl der Veräußerungsform nach EEG 2021 für meine ausgeförderte Solaranlage

Änderung gültig ab: 01.01. _____ (Jahr) Installierte Leistung _____ kW

Anlagenbetreiber (Name, Firma) _____

Adresse _____

Anlagenadresse
(falls abweichend) _____

Ausgewählte Variante
(siehe „Erstinformationen“;
bitte ankreuzen)

1	2	3	4	5	6	7
				(Variante 5 mit weiterer Variante kombinieren!)		(> 100 kW)

Die vorhandene Messung bleibt unverändert: ja nein
(bitte ankreuzen)

Wenn „nein“: beauftragter Elektrofachbetrieb (Name, PLZ, Ort) _____

Datum: _____

Unterschrift: _____